

Mienhaus richtig befundenen Berechnung des Beklagten als Schaden dem Kläger angerechnet werden, da sich in dieser Berechnung auch die Arbeitskraft des Beklagten eingeseht findet, diese aber mit der Nichthaltung des Vertrages durch den Beklagten frei geworden ist. Zu berücksichtigen ist auch die Ungewißheit des Absatzes und die Möglichkeit einer Kündigung von Seite des Klägers. Trotz der nicht ganz vollständigen Aufklärung über das Maß des Schadens, empfiehlt es sich immerhin heute eine Wertentschädigung zu sprechen und die Liquidierung des Schadenersatzanspruches nicht etwa einem besonderen Verfahren zuzuweisen. Wird angenommen, der Beklagte hätte für die Zeit vom 7. Februar 1901 bis heute ungefähr gleich viel abgesetzt, wie bis zum 7. Februar 1902, nämlich circa 20,000 Dosen, und wird der entgangene Gewinn per Dose auf circa 12 Cts. veranschlagt, so ergibt das einen Schaden von 2000—2400 Fr. Hieron ist aus den oben entwickelten Gründen die untere Grenze zu wählen. Die Entschädigungsforderung des Beklagten ist somit im Betrage von 2000 Fr. gutzuheissen.

10. Abzuweisen ist dagegen der Genugtuungsanspruch des Beklagten, da dieser eine unerlaubte Handlung des Klägers, die neben der Vertragsverletzung bestünde, nicht dargetan hat, für Vertragsverletzungen aber Ersatz des seelischen, ideellen Schadens nach dem schweiz. D.-R. nicht gewährt wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen, diejenige des Beklagten dagegen als teilweise begründet erklärt. Demgemäß wird, in Abänderung des Urteils des Appellationsgerichts des Kantons Baselftadt vom 29. Dezember 1902, die Klage abgewiesen und der Kläger verurteilt:

a) den mit dem Beklagten am 15. April 1899 abgeschlossenen Vertrag im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu halten;

b) dem Beklagten für die Zeit vom 7. Februar 1901 bis 28. Februar 1903 eine Gesamtentschädigung von 2000 Fr., samt Zins zu 5 % seit heute, zu bezahlen.

17. Urteil vom 6. März 1903 in Sachen Rahm-Seer,

Kl. u. Ber.-Kl., gegen

Lebensversicherungsgesellschaft „Conkordia“, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Lebensversicherung. Anzuwendendes Recht. Bundesrecht oder kantonales Recht. Art. 896 O.-R. Zeitliche Anwendung der Rechtsnormen. Art. 882 O.-R.

A. Durch Urteil vom 30. Juli 1902 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen über die Rechtsfrage:

„Ist nicht zu erkennen, daß der am 30. März 1882 gemäß den Policen Nr. 65,744 a und b zustande gekommene Versicherungsvertrag zu Kraft bestehe und beidseitig zu erfüllen ist? hat demgemäß nicht die Beklagte die angebotene Bezahlung pro 30. Oktober 1900 mit 137 Fr. 42 Cts. nebst 6 % Verzugszins nebst eventuellen weiteren Zahlungen entgegenzunehmen und den Vertrag zu halten, eventuell: Ist nicht die Beklagte verpflichtet, einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrag an den Kläger zu bezahlen nebst Zins à 5 % seit dem Tage der Klageerhebung, jedoch nicht unter 3299 Fr. 41 Cts.?“

erkannt:

„Der Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen.“

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen: „Es sei die Klage im vollen Umfange gutzuheissen, eventuell bis auf die Höhe des bezirksgerichtlichen Urteils (3299 Fr. 40 Cts. samt Zins seit 1. April 1901), weiter eventuell bis auf die Höhe von 1964 Fr. 75 Cts. (Rückkaufswert) samt Zins seit 1. April 1901.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vorliegende Prozeß beruht auf folgendem Sachverhalt: Der Kläger hat am 30. Oktober 1882 mit der Beklagten zwei Lebensversicherungsverträge über je 5000 Fr. abgeschlossen. Die jährliche 127 Fr. betragende Prämie ist nach Inhalt des Vertrages, am 30. März fällig; für die Zahlung ist dem Ver-

sicherten eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Als Zahlstelle ist in der Police genannt die Agentur in Unter-Hallau. Art. 1 der Versicherungsbedingungen bestimmt sodann über die Zahlung der Prämien folgendes:

„Wird die Prämie am letzten Tage der Zahlungsfrist nicht „berichtigt, so ist die „Confordia“ aller durch die Versicherung „übernommenen Verpflichtungen entledigt und die gezahlten Prämien sind ihr unbedingt versallen, ohne daß es seitens der „Direktion oder des betreffenden Agenten einer diesfälligen Anzeige an den Versicherten oder den Inhaber der Police, oder an „sonst Jemanden bedarf. Welbet sich jedoch der Versicherte noch „im Laufe der nächsten zwei Monate persönlich bei der Direktion „der Gesellschaft oder bei dem betreffenden Generalagenten und „weist durch ein, von der Direktion als genügend erachtetes Attest „seinen dermaligen guten Gesundheitszustand nach, so soll gegen „Entrichtung der rückständigen Prämie und eines Strafgebühres von „6 % der Prämie die Versicherung als nicht erloschen angesehen „werden.“

„Die Quittung über die erfolgte Zahlung der Prämie und des „Strafgebühres dient alsdann zum Beweise der fortdauernden Gültigkeit der Police.“

Der Kläger entrichtete die Prämienzahlungen bis und mit dem Jahre 1898 an die Agentur in Unter-Hallau. Nachdem diese aufgehoben worden war, wurde die Prämie pro 1899 an den Agenten der Beklagten in Zürich bezahlt. Unterm 30. September 1900 forderte dieser den Kläger auf, die am 30. Oktober gleichen Jahres fällige Prämie an ihn zu entrichten, bezw. die Quittung gegen Zahlung in Empfang zu nehmen. Am 14. Januar 1901 sandte der Kläger den Betrag dem Agenten in Zürich ein; dieser refüsierte jedoch die Annahme, mit der Bemerkung, die Versicherung sei erloschen, und wies zugleich den Kläger darauf hin, daß er bei der Direktion der Beklagten um Wiederaufnahme der Versicherung einkommen könne. Der Kläger übersandte hierauf 110 Mk. 75 an die Beklagte; diese teilte ihm mit, sie müsse auf der in Art. 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beharren. Der Kläger unterzog sich dieser Untersuchung. Am 4. Februar 1901

eröffnete ihm die Beklagte, sie müsse auf Grund des ärztlichen Attestes die Wiederaufnahme der Versicherung ablehnen; alle Ansprüche aus der Versicherung seien erloschen. Nichtsdestoweniger wolle sie dem Kläger gegen Rückgabe der Police nebst der letzteingelösten Prämienquittung den Rückkaufspreis der Police bei Verfall der Prämie mit 1964 Fr. 75 Gts. vergüten. Sie übersandte dem Kläger auch eine Quittung für diesen Betrag als Ausgleichung seiner Ansprüche. Der Kläger hat hierauf die vorliegende Klage eingeleitet, deren Rechtsbegehren aus Fakt. A ersichtlich sind. Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen.

2. Das Obergericht ist zu seinem die Klage abweisenden Urteile auf Grund der Erwägung gelangt, der Versicherungsvertrag müsse nach Maßgabe von Art. 1 der Police wegen verspäteter Prämienzahlung als erloschen angesehen werden. Eine Wiederaufnahme der Versicherung liege nach dieser Bestimmung im Belieben der Beklagten. Die betreffende Versicherungsbestimmung sei zwar rigoros, könne aber nicht als unbillig bezeichnet werden. Auch eine ungerechtfertigte Bereicherung liege auf Seite der Beklagten nicht vor, da diese den Gegenwert in Form der Tragung des Risikos geleistet habe.

3. In erster Linie, und von Amtes wegen, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung der vorliegenden Streitfrage zu prüfen. Sie kann nur zweifelhaft sein mit Bezug auf das anzuwendende Recht; in dieser Beziehung aber nach zwei Richtungen hin. Einmal nämlich kann es sich fragen, ob das Streitverhältnis nicht deshalb unter das kantonale Recht falle, weil es sich um einen Versicherungsvertrag handelt, und weiter erhebt sich die Frage, ob nicht gemäß Art. 882 O.-R. nach den Grundsätzen über die zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen die Anwendung des eidgenössischen Obligationenrechtes auf den vorliegenden Streitfall ausgeschlossen sei.

4. Gemäß Art. 896 O.-R. bleiben bis zum Erlaß eines eidgenössischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag die allfälligen bestehenden besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Versicherungsverträge in Kraft. Wie das Bundesgericht in durchaus feststehender Praxis ausgesprochen hat, ist diese Be-

stimmung dahin auszulegen, daß der Versicherungsvertrag im allgemeinen vom eidgenössischen Obligationenrecht beherrscht wird, und das kantonale Recht nur insofern in Kraft bleibt, als besondere Bestimmungen bestehen. (Vergl. Soltau, Le code fédéral des obligations et le droit cantonal, p. 193 s. und dort citierte bundesgerichtliche Urteile, ferner Urteil vom 30. März 1900 in Sachen Bucher gegen „Zürich“, Amtl. Samml., Bd. XXVI, 2, S. 156 Erw. 2.) Nun enthält das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Schaffhausen allerdings in seinem von „Forderungen und Schulden“ handelnden vierten Buche einen Abschnitt über die Versicherungsverträge (§§ 1629—1685), und darin auch einige Bestimmungen über die Lebensversicherung (§§ 1680—1682). Die Vorinstanz sagt denn auch, für die Beurteilung der streitigen Frage sei gemäß Art. 896 D.-R. das kantonale Recht anzuwenden. Allein sie vermag eine spezielle Bestimmung, welche auf das hier zu entscheidende Streitverhältnis Anwendung fände, nicht anzuführen, und eine solche findet sich denn auch in den angeführten Bestimmungen nicht. Diese enthalten nur Vorschriften über Form und Begriff des Versicherungsvertrages im allgemeinen und die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien; die Bestimmungen über Lebensversicherung regeln nur den Begriff, die Versicherung für ein fremdes Leben, sowie die Übertragbarkeit der Forderung des Versicherten auf die Versicherungssumme. Vom Standpunkte des Art. 896 D.-R. aus kann somit die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht abgelehnt werden.

5. Da der Versicherungsvertrag, dessen Bestand der Kläger durch Feststellungsklage anerkannt haben will, vor dem 1. Januar 1883 — dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des eidgenössischen Obligationenrechtes — abgeschlossen worden ist, so sind seine rechtlichen Wirkungen gemäß Art. 882 Abs. 1 D.-R. nach den Bestimmungen des damals geltenden, d. h. des kantonalen Rechtes zu beurteilen. Das eidgenössische Obligationenrecht findet dagegen gemäß Abs. 3 leg. cit. Anwendung auf den Untergang von Forderungen, welche schon vor jenem Zeitpunkte entstanden sind. Es fragt sich daher, ob sich die Beklagte auf eine selbständige, nach dem 1. Januar 1883 eingetretene Untergangstatsache be-

ruft, oder ob es sich um die rechtliche Wirkung des — vor jenem Tage abgeschlossenen — Versicherungsvertrages handelt. Diese Frage ist unzweifelhaft im zweiten Sinne zu entscheiden. Die Beklagte stützt ihren Rechtsstandpunkt des Unterganges des Vertrages auf eine Bestimmung des Vertrages selbst, auf dessen Art. 1. Die Tatsache der Nichtzahlung, bezw. verspäteten Zahlung der Prämie pro 1900 ist nicht als selbständige Tatsache, die den Untergang der Forderung des Klägers aus dem Versicherungsvertrage bewirken könnte, aufzufassen, sondern sie kann diese Wirkung nur entfalten auf Grund jener Vertragsbestimmung. Handelt es sich aber danach um die Wirkung dieser Vertragsbestimmung, so ist nicht eidgenössisches, sondern kantonales Recht anzuwenden, und ist das Bundesgericht gemäß Art. 56 und 57 Org.-Ges. zur Beurteilung der Streitsache nicht kompetent. Das trifft auch für die eventuellen Berufungsbegehren zu; auch für diese ist überall die Frage, ob der Vertrag zu Recht bestehe, präjudiziell. Auch mit Bezug auf das dritte Berufungsbegehren ist das der Fall. Der Kläger macht hier keinen selbständigen Anspruch gestützt auf eine erst nach dem 1. Januar 1883 eingetretene Tatsache geltend; zudem enthält dieses Begehren, — das sich auf eine Offerte der Beklagten stützen muß — eine Replik gegenüber der Einwendung der Beklagten, und kann als solches für die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht bestimmend sein. Daß auch die Frage der Unstiftlichkeit der fraglichen Vertragsklausel vom kantonalen Recht beherrscht wird, ist klar;

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.